

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Elzach hat am 29. August 1989 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,-- DM,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60,-- DM,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,-- DM.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,-- DM.
Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
Stadträte erhalten diese Entschädigung auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Katzenmoos 66 2/3 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberprechtal 115 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Prechtal 115 v.H.,
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Yach 115 v.H.,
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe, gemäß Aufwandsentschädigungsgesetz i.d.F. vom 19. Juni 1987.
- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von 150,-- DM.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.11.1980 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

* Hinweis

Elzach den 29. August 1989

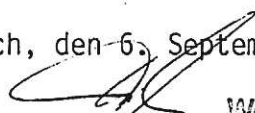

(Apfel, Bürgermeister)

* Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Gemeindeordnung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verkündet im Mitteilungsblatt
der Stadt Elzach Nr. 36
vom 6. September 1989.

Elzach, den 6. September 1989


Möller